



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 36

Jahrgang 41
31. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Mönchengladbach (Straßen- und Anlagenverordnung) vom 17. Dezember 2015

Auf Grund der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen in diesem Sinne gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör, das sind insbesondere die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grün-

anlagen, Gärten, sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, einschließlich der in den Einrichtungen befindlichen Gewässer.

§ 2 Verhalten auf Straßen und in Anlagen

(1) Die Straßen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), vor allem Bushaltestellen und -unterstände dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt werden; es ist insbesondere untersagt in Personengruppen zu lagern und dadurch die zweckentsprechende Benutzung zu vereiteln.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist es insbesondere verboten,

1. zu übernachten,
 2. Bänke unbefugt von ihrem Standort zu entfernen,
 3. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), Alkoholgenuss (z.B. in Verbindung mit Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen oder Gläsern) oder andere störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen.
- (3) Darüber hinaus ist es in den Anlagen insbesondere verboten,
1. sich außerhalb der Wege und der freigegebenen Flächen aufzuhalten,
 2. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege zu fahren oder zu reiten,
 3. Fahrzeuge abzustellen oder außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen zu parken,
 4. außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zu grillen.

(4) Laternen und Leitungsmaste, Einfriedungen, Baugerüste und Denkmale an oder auf Straßen und in Anlagen dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.

§ 3 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Ablagern von Haushalts- und Gewerbeabfällen; diese dürfen auch nicht in den von der Stadt aufgestellten oder angebrachten Behältern abgelagert werden,
2. das Wegwerfen von Papier, Obstresten, Flaschen, Dosen, Scherben, Schutt und anderen Abfällen,
3. das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Depotcontainern,
4. das Waschen unter Verwendung von Reinigungsmitteln und das Reparieren von Fahrzeugen, es sei denn, dass die Reparatur der Beseitigung einer kurzfristig behebbaren Betriebsstörung dient,
5. das Ausgießen von Schmutzwasser, übel riechenden oder schädlichen Flüssigkeiten sowie das Einbringen schlammiger oder fester Stoffe in Straßenrinnen, Straßensenken oder Gräben; hiervon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Einleitung von Schmutzwasser in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

(2) Hat jemand Straßen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Behälter bereitstellen und regelmäßig entleeren. Außerdem ist er verpflichtet, in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle alle Abfälle der von ihm veräußerten Waren einzusammeln.

(4) Fahrzeuge, Container und sonstige Behältnisse sind so zu be- und entladen, dass unzumutbare Belästigungen durch Staub oder Gerüche vermieden werden.

§ 4 Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Straßen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Bus-

haltestellen und -unterständen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern – sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Straßen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der bestimmungsgemäßen Benutzung.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Mannschaftsspiele von Vereinen oder anderen Gruppen sind auf Kinderspielplätzen verboten. Fußballspielen, Skaten und Radfahren sind lediglich auf den dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet. Das Lagern in Personengruppen auf Kinderspielplätzen ist untersagt, soweit spielende Kinder oder deren Aufsichtspersonen in der Benutzung des Spielplatzes beeinträchtigt werden können. Der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspielplätzen ist verboten.

(3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur Kindern und Jugendlichen bis zur jeweils freigegebenen Altersgrenze und deren Begleitung erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 6 Tiere

(1) Es ist nicht gestattet, Tiere aufsichtslos umherlaufen zu lassen. Auf Straßen und in Anlagen – mit Ausnahme von vorhandenen Wirtschaftswegen und besonders ausgewiesenen Hundelaufflächen – sind Tiere, insbesondere Hunde, an der Leine zu führen. In Anlagen dürfen Tiere darüber hinaus nur über die Wege geführt werden. Die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) bleiben hiervon unberührt.

(2) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Absatz 2 gilt nicht

für den Einsatz von Polizeipferden und -hunden im Rahmen der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben.

(4) Das Füttern von Tauben und anderen wildlebenden Tieren auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

§ 7 Sicherung von Gefahrenquellen

(1) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind. Hierunter fallen auch Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen.

(2) Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen den Fahr- und Fußgängerverkehr nicht stören oder gefährden. Sie müssen so angebracht sein, dass der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Straßendecke mindestens 4,50 m und der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Gehweg mindestens 3 m beträgt.

(3) Leitungen (z.B. für Strom und Telefon), Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des Oberbürgermeisters über Straßen und Anlagen angebracht werden.

(4) Stacheldraht darf zur Einfriedung an Straßenfronten nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 m Höhe oder in einem Abstand von mindestens 5 cm hinter mindestens 5 mm starkem Spanndraht angebracht wird.

(5) Wer Masten aufstellen oder niederlegen will, muss dies, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, mindestens 5 Tage vor der Ausführung dem Oberbürgermeister anzeigen.

§ 8 Düngung und Futtermieten

(1) Auf Grundstücken, die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, dürfen zur Düngung geeignete Stoffe nur aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(2) Futtermieten sind nach der Entnahme von Futter unverzüglich so abzudecken, dass Geruchsbelästigungen vermieden werden.

§ 9 Hinweis auf Frischanstrich

Frisch gestrichene Häuserfronten, Einfriedungen, Türen, Fenster, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und ähnliche Gegenstände sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ kenntlich zu machen.

§ 10 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

(1) Auf Straßen darf nur in zum Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagen und Wohnmobilen und nicht länger als eine Nacht übernachtet werden; das gilt nicht für Schausteller bei Jahrmärkten oder Kirchmessen.

(2) Es ist nicht gestattet, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen.

§ 11 Musikalische und schaustellerische Darbietungen

(1) Es ist nicht gestattet, durch musikalische, gesangliche oder schaustellerische Darbietungen auf Straßen und in Anlagen den Gottesdienst, Prozessionen, Begräbnisse, den Unterricht in Schulen oder die Ruhe in Krankenhäusern zu stören.

(2) Musiker, Sänger und Schausteller dürfen ihre Darbietungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten aufführen. Sie müssen den Standort ihrer Darbietung nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 200 m weitergehen.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte müssen dulden, dass auf ihren Grundstücken und an den darauf errichteten Bauwerken Zeichen oder Einrichtungen angebracht werden, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen.

(2) Die Zeichen oder Einrichtungen dürfen ohne vorherige Erlaubnis des Oberbürgermeisters nicht verändert oder entfernt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte muss dafür sorgen, dass die Sicht von der Straße auf die Zeichen und der Zugang zu den Einrichtungen frei bleiben.

§ 13 Hausnummern

(1) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Hausnummer (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch) muss in arabischen Ziffern sichtbar und nahe bei dem zur Straße liegenden Gebäudeeingang angebracht werden.

(2) Sind mehrere zur Straße liegende Gebäudeeingänge vorhanden, so ist der Haupteingang maßgebend. Liegt der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, so muss die Hausnummer dennoch an der Straßenseite angebracht werden, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.

(3) Liegt ein Gebäude mehr als 10 m von der Straße entfernt oder ist die Sicht von der Straße auf die Hausnummer behindert, so muss die Hausnummer am Eingang zum Grundstück angebracht werden.

(4) Werden Hausnummern vom Oberbürgermeister geändert, so ist die neue Hausnummer neben der bisherigen anzubringen. Die bisherige muss mit roter Farbe so durchgestrichen oder auf andere Weise so als ungültig gekennzeichnet werden, dass sie lesbar bleibt. Sie darf erst ein Jahr nach Anbringen der neuen Hausnummer entfernt werden.

(5) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Hausnummer stets in ordnungsgemäßem Zustand ist.

§ 14 Gewässer

In allgemein zugänglichen Springbrunnen, Teichen oder Wasserläufen darf nicht gebadet werden. Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie vom Oberbürgermeister dafür freigegeben sind.

§ 15 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister kann von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen und Anlagen nicht schonend behandelt, entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder Anlagen des ÖPNV, vor allem Bushaltestellen und -unterstände entgegen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt, insbesondere in Personengruppen lagert und dadurch die zweckentsprechende Nutzung vereitelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, Bänke unbefugt von ihrem Standort entfernt oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, aggressives Betteln, Alkoholgenuss oder andere störende Verhaltensweisen beeinträchtigt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 sich in Anlagen außerhalb der Wege und freigegebenen Flächen aufhält, außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder reitet, in Anlagen Fahrzeuge abstellt oder außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen parkt oder außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen grillt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Laternen oder Leitungsmaste, Einfriedungen, Baugerüste oder Denkmale an oder auf Straßen oder in Anlagen unbefugt besteigt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 die vorgeschriebenen Behälter nicht bereitstellt oder nicht regelmäßig entleert oder Abfälle nicht einsammelt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Fahrzeuge, Container oder sonstige Behältnisse be- oder entlädt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 an den aufgeführten Flächen, Einrichtungen oder Anlagen Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überdeckt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Flächen, Einrichtungen oder Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet,
11. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeanlagen vernachlässigt, dass sie verunstaltend wirken,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Kinderspielplätze nicht bestimmungsgemäß benutzt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen andere als zugelassene Aktivitäten betreibt, in Personengruppen lagert oder alkoholische Getränke verzehrt,
14. entgegen § 5 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere aufsichtslos umherlaufen lässt oder Tiere, insbesondere Hunde, nicht an der Leine oder über die Wege führt,

16. entgegen § 6 Abs. 2 durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
 17. entgegen § 6 Abs. 4 Tauben oder andere wildlebende Tiere füttert,
 18. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände nicht so absichert, dass Schäden ausgeschlossen sind,
 19. entgegen § 7 Abs. 2 Fahnen oder ähnliche Gegenstände anbringt,
 20. entgegen § 7 Abs. 3 Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen oder dergleichen anbringt,
 21. entgegen § 7 Abs. 4 Stacheldraht verwendet,
 22. entgegen § 7 Abs. 5 Masten aufstellt oder niederlegt,
 23. entgegen § 8 düngt oder Futtermieten nicht abdeckt,
 24. entgegen § 9 frisch gestrichene Gegenstände nicht kenntlich macht,
 25. entgegen § 10 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder Verkaufswagen abstellt, aufstellt oder benutzt oder in Wohnwagen oder Wohnmobilen übernachtet,
 26. entgegen § 11 musikalische oder schaustellerische Darbietungen auführt,
 27. entgegen § 12 die Anbringung öffentlicher Hinweisschilder nicht duldet oder diese entfernt oder verändert oder die Sicht oder den Zugang nicht frei hält,
 28. entgegen § 13 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt,
 29. entgegen § 14 badet oder Eisflächen betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Mönchengladbach (Straßen- und Anlagenverordnung) vom 18. September 1997 (Abl. MG S. 227), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 4. März 2010 (Abl. MG S. 32), außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 16. Dezember 2015 beschlossen:

Fünfter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung von stadtbezirksbezogenen Einrichtungen

vom 17. Dezember 2015

Die Ordnung für die Benutzung von stadtbezirksbezogenen Einrichtungen vom 6. Februar 1997 (Abl. MG S. 56), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 22. Mai 2014 (Abl. MG S. 131), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Abschnitt A Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Burggrafenhalle und das Kultur- und Kommunikationszentrum Schloss Wickrath (Nassauer Stall) sind öffentliche Einrichtungen.“
2. Abschnitt A Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie können vorrangig durch Bewohner des Stadtbezirks, stadtbezirksbezogene Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit Erlaubnis des Oberbürgermeisters für gesellige, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen sowie für sonstige Zwecke gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts benutzt werden.“
3. Abschnitt B erhält folgende Fassung:
„B. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Zuschauern
 1. Die Benutzer haben für einen ausreichenden Ordnungs- und Kassendienst zu sorgen und bei größeren Veranstaltungen Sanitäter zu stellen. Sie müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Die vorhandenen Sicherungseinrichtungen sind zu benutzen.

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Zuschauer die Vorschriften der Benutzungsordnung beachten und sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufhalten.

2. Die Benutzer haben alle mit ihren Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
3. Die überlassenen Räume sind von den Benutzern ein- und auszuräumen und bis zu dem in der Erlaubnis genannten Zeitpunkt besenrein zurückzugeben; eingebrachte Sachen sind wegzunehmen.“

4. In Abschnitt C werden die Nrn. 4.1 und 4.2 gestrichen. Die folgenden Nrn. 4.3 und 4.4 werden zu den neuen Nrn. 4.1 und 4.2.

5. Abschnitt C Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bei einer entgeltlichen Benutzung durch stadtbezirksbezogene Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und öffentliche Schulen ermäßigen sich die Entgelte nach den Nummern 4.1 und 4.2.2 bei einer Benutzung an zwei aufeinander folgenden Tagen um 20 v. H., ab drei aufeinander folgenden Tagen um 30 v. H.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen und über die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach

vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495) – SGV. NRW. 2023, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 folgender Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen und über die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach, geändert durch den Ersten Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 195, ber. S. 315), erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Benutzungserlaubnis ist beim Oberbürgermeister – Fachbereich Schule und Sport – mindestens einen Monat vor der gewünschten Nutzung zu beantragen.“
2. In § 3 Abs. 6 wird hinter Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
„Von den Benutzern eingebrachte Sachen sind nach Nutzungsende zu entfernen.“
3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die überlassenen Räume sind von den Benutzern mit eigenen Kräften ein- und auszuräumen.“
4. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Je nach Art der Veranstaltung ist die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und einer Brandsicherheitswache notwendig.“
5. Die Überschrift von § 12 erhält folgende Fassung:
„**§ 12 Ausnahmen**“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 16. Dezember 2015 beschlossen:

Erster Nachtrag zum Tarif für die Benutzung von Sportanlagen und für die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach

vom 17. Dezember 2015

Der Tarif für die Benutzung von Sportanlagen und für die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 22. Mai 2014 (Abl. MG S. 132) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt I Nr. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Nr. 6 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angehängt:
„Bei der Mehrzweckhalle Eicken trägt die Stadt Mönchengladbach 50 % der Kosten, die für den Einsatz von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik anfallen.“
3. Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sportliche Benutzung

- 1.1 Sportliche Benutzung im Allgemeinen
Das Entgelt für die sportliche Benutzung von Sportanlagen im Allgemeinen beträgt je angefangene Benutzungszeit (2 Stunden einschließlich der Zeit für Umziehen und Waschen/Duschen):

- 1.1.1 für einen Gymnastikraum 11,00 EUR
- 1.1.2 für eine Einfach-Turnhalle 22,00 EUR
- 1.1.3 für eine Zweifach-Sporthalle, die Adolf-Kempken-Halle und die Mehrzweckhalle Eicken 30,80 EUR
- 1.1.4 für eine Dreifach-Sporthalle 43,50 EUR
- 1.1.5 für ein Kleinspielfeld oder ein Großspielfeld 40,20 EUR
- 1.1.6 für eine Beleuchtungsanlage 9,40 EUR
- 1.1.7 Von der Zahlung der Entgelte nach Nrn. 1.1.1 bis 1.1.6 sind befreit:
- Stadtsportbund Mönchengladbach e. V.,
 - öffentliche Schulen und genehmigte Ersatzschulen,
 - anerkannte Jugendorganisationen,
 - von der Bezirksregierung Düsseldorf oder dem Schulamt für die Stadt Mönchengladbach genehmigte Lehrerfortbildungen.
- 1.1.8 Betriebssportgruppen mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach, die dem Westdeutschen Betriebssportverband e.V. und dem Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. als ordentliches Mitglied angehören, zahlen die Hälfte des Entgeltes nach Nrn. 1.1.1 bis 1.1.6.
- 1.1.9 Für die Markierung einschließlich eventuell erforderlicher Neuvermessung oder Nachmarkierung von Spielfeldern und leichtathletischen Anlagen ist zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 9,40 EUR zu zahlen.
- 1.1.10 Die Lohn- und Materialkosten für die Bedienung der technischen Anlagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.2 Sportliche Benutzung durch besondere Benutzergruppen im Trainingsbetrieb
- Für die sportliche Benutzung durch Gruppen im Trainingsbetrieb zahlen abweichend von Nr. 1.1.1 bis Nr. 1.1.6 je angefangene Stunde
- Sportvereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach, die als ordentliche Mitglieder dem Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. angehören; für Trainingsgruppen, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Entgelt nicht zu zahlen,
 - gemeinnützig kulturelle oder gemeinnützig wissenschaftliche Vereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach
 - Mitglieder des Stadtjugendringes Mönchengladbach e.V., Träger der freien Jugendhilfe und Wohl-

fahrtspflege und caritative Vereinigungen:

- 1.2.1 für einen Gymnastikraum 0,80 EUR
- 1.2.2 für eine Einfach-Turnhalle 1,60 EUR
- 1.2.3 für eine Zweifach-Sporthalle, die Adolf-Kempken-Halle und die Mehrzweckhalle Eicken 3,20 EUR
- 1.2.4 für eine Dreifach-Sporthalle 4,80 EUR
- 1.2.5 für eine Sondersportanlage 1,60 EUR
- 1.2.6 für ein Kleinspielfeld 0,80 EUR
- 1.2.7 für ein Großspielfeld 1,60 EUR
- 1.2.8 für eine Leichtathletikanlage 1,60 EUR
- 1.3 Sportliche Benutzung durch besondere Benutzergruppen im Rahmen von ausschließlich sportlichen Veranstaltungen
- Für die unter 1.2 aufgeführten Benutzergruppen findet Nr. 1.1.1 bis 1.1.6 keine Anwendung, soweit es sich um eine sportliche Benutzung im Rahmen einer ausschließlich sportlichen Veranstaltung (Spiel- und Wettkampfbetrieb, Turniere o.ä.) handelt.“

4. In Abschnitt III wird nach der Nr. 2.5.2 folgende Nr. 2.6 angefügt:

- „2.6 für die Mehrzweckhalle Eicken je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden 78,00 EUR
- 2.6.2 für jede weitere angefangene Stunde 26,00 EUR“

Artikel 2

1. Abschnitt I Nr. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei der Mehrzweckhalle Eicken trägt die Stadt Mönchengladbach 25 % der Kosten, die für den Einsatz von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik anfallen.“

2. Abschnitt III Nr. 2.6 erhält folgende Fassung:

- „2.6 für die Mehrzweckhalle Eicken je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden 148,00 EUR
- 2.6.2 für jede weitere angefangene Stunde 32,00 EUR“

Artikel 3

1. Abschnitt I Nr. 6 Satz 5 wird gestrichen.

2. Abschnitt III Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

- „2.3 für eine Zweifach-Sporthalle, die Adolf-Kempken-Halle und die Mehrzweckhalle Eicken je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden 216,70 EUR
- 2.3.2 für jede weitere angefangene Stunde 37,40 EUR“

3. Abschnitt III Nr. 2.6 wird gestrichen.

Artikel 4

1. Artikel 1 dieses Nachtrages tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

2. Artikel 2 dieses Nachtrages tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

3. Artikel 3 dieses Nachtrages tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 16. Dezember 2015 beschlossen:

Zweiter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach

vom 17. Dezember 2015

Die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 196), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 230), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Abschnitt I Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Zur Benutzung der zur Verfügung gestellten Online-Dienste sowie des Internet-Zugangs bedürfen Minderjährige der vorherigen schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

2. Abschnitt I Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Der Bibliotheksausweis wird auf den Namen des Benutzers für je ein Jahr ausgestellt oder verlängert.

Erteilt der Benutzer eine schriftliche Lastschriftzugriffsermächtigung, hat der Bibliotheksausweis eine Gültigkeitsdauer von 13 Monaten, beginnend mit der Erteilung der Lastschriftzugriffsermächtigung. Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises verlängert sich in diesem Fall automatisch um jeweils 13 Monate, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Stadtbibliothek Mönchengladbach eine schriftliche Kündigung des Benutzungsverhältnisses eingegangen ist. Bei der Ausstellung hat der Benutzer seinen Personalausweis, seinen vorläufigen Personalausweis oder seinen Pass vorzulegen.

Auswärtige Benutzer haben mit dem Pass gleichzeitig eine amtliche Bescheinigung über den Wohnsitz vorzulegen. Bei der Verlängerung sind die in Satz 4 und 5 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn sich die Anschrift des Benutzers geändert hat.

Bei Minderjährigen sind die in den Sätzen 4 und 5 aufgeführten Dokumente des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Zusätzlich ist erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter schriftlich erklärt, dass er für Ansprüche der Stadt aus dem Benutzungsverhältnis mit dem Minderjährigen haftet.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Wird er missbräuchlich verwendet und die Stadt hierdurch geschädigt, so haftet der in dem Bibliotheksausweis eingetragene Benutzer. Dieser hat der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Wohnung wechselt oder den Bibliotheksausweis verliert oder wenn sich die Personalien ändern.

Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen

elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift wird die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach anerkannt.“

3. In Abschnitt II Nr. 2.4 wird der Betrag „14,00 EUR“ durch den Betrag „16,00 EUR“ und der Betrag „7,00 EUR“ durch den Betrag „8,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Innenstadtkern Rheydt vom 17. Dezember 2015

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) – SGV. NRW. 232 –, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 folgende Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Innenstadtkern Rheydt erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Satzung ist die Aufwertung der Rheydter Innenstadt und die Förderung der Stadtbildqualität durch eine an die Architektur und ihre Gliederung angepasste, stadtbildverträgliche und nach einheitlichen Kriterien gestaltete Werbung. Es soll eine angemessene Balance zwischen Stadtbild und Außenwerbung geschaffen werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Rheydter Innenstadt innerhalb und beidseits des Rheydter Rings. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Straßenliste (Anlage 1) sowie in der parzellen- und gebäudegenauen Karte (Anlage 2) verzeichnet, die jeweils Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in § 13 BauO NRW definierten Werbeanlagen und Warenautomaten. Auslagen und Dekorationen in (Schau-)Fenstern und Schaukästen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

(1) Für das Errichten, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die erforderliche besondere Erlaubnis gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Werbeanlagen bzw. Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

II. Allgemeine Anforderungen

§ 4 Zulässigkeit

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Ladenlokal, Betrieb etc. nur je eine der in § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Arten von Werbeanlagen zulässig.

(3) Warenautomaten sind nur zulässig, wenn an der Stätte der Leistung die gleichen Waren üblicherweise während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hauptgewerblich verkauft werden.

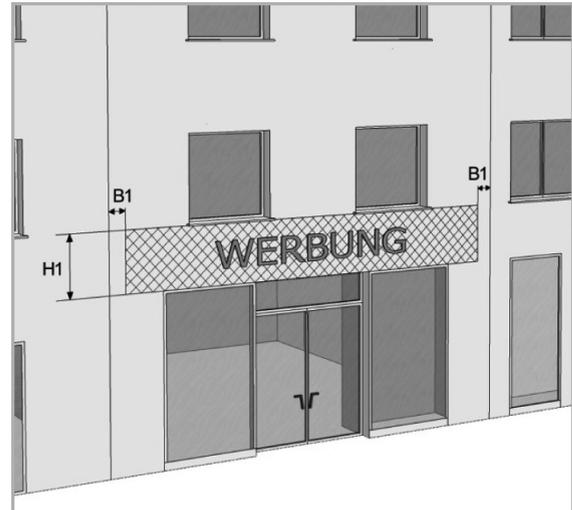
(4) Unzulässig sind insbesondere

1. Zettel- und Plakatanschlage, auer an dafur genehmigten Sulen, Tafeln und Flachen,
2. Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (insbesondere Megaposter),
3. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht,
4. Wendeanlagen; Werbetrager mit der Mglichkeit bildwechselnder Motive,
5. Werbeanlagen in Form von Leuchtkasten, Videoleinwanden, Laufschriften, Fahnen, Spannbandern sowie Werbung auf Tragerplatten,

6. Kunststoff-Leuchtkasten, Skybeamer oder Werbeanlagen mit Leuchtstofflampen sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen durch am Gebude angebrachte Strahler (Auslegerleuchten).
- (5) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen (d.h. bei Aufgabe der Nutzung oder bei Nutzerwechsel), sind einschlielich aller Befestigungsmittel unverzglich zu entfernen. Die sie tragenden Gebudeteile sind in den ursprnglichen Zustand zu versetzen.

 5 Anbringungsort

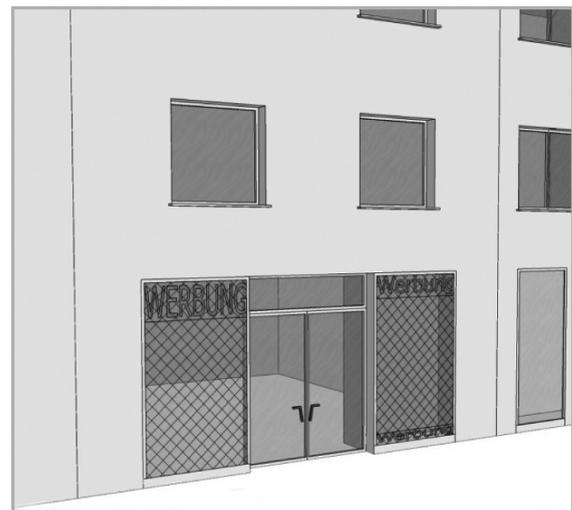
- (1) Werbeanlagen drfen nur wie folgt montiert werden:
- 1.1 an den Brstungsbereichen des 1. Obergeschosses, d.h. an der Fassade flache zwischen der Oberkante der erdgeschossigen Schaufensteranlage und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses (H1),



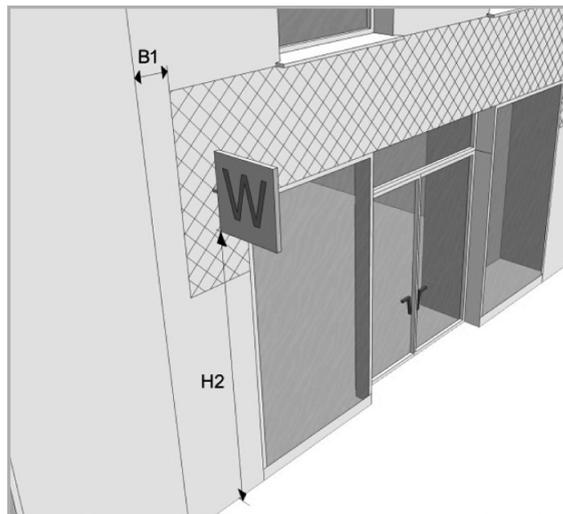
- 1.2. alternativ zu einer Werbeanlage im Brstungsbereich des 1. Obergeschosses: auf Vordachern, die mindestens 20 cm vor die darber liegende Fassade ragen oder im unteren Randbereich bzw. auf dem Volant von Markisen,



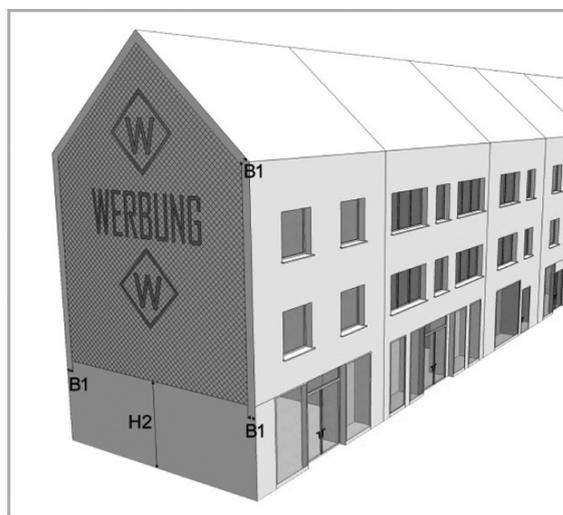
2. auf Schaufensterverglasungen,



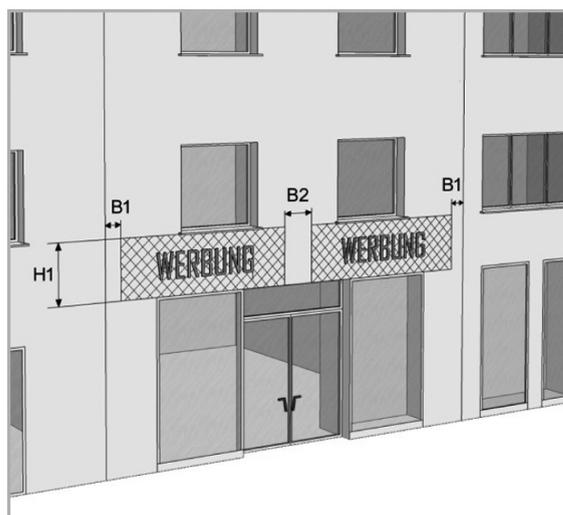
3. als Ausleger, d.h. als senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen; diese dürfen die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten und müssen von ihrer Unterkante einen lichten Abstand zum Gehwegniveau von mindestens 2,50 m einhalten (H2),



4. an vertikal über mehrere Geschosse reichenden geschlossenen Wandbereichen. Die Werbeanlagen müssen einen Abstand zum Gehwegniveau von mindestens 2,50 m (H2) einhalten.



- (2) Werbeanlagen müssen zu beiden seitlichen Gebäudekanten einen Abstand von mindestens 30 cm halten (B1). Sind am selben Gebäude mehrere separate Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 4 zulässig, so müssen diese in einem Abstand von mindestens 60 cm zueinander angebracht werden (B2). Der Abstand zwischen zwei Auslegern darf 4 m nicht unterschreiten (bezogen auf die Außenkanten der Ausleger).



§ 6 Gestaltung

(1) Werbeanlagen dürfen die Elemente der Fassadengliederung nicht überdecken oder deren architektonische Gliederung beeinflussen.

(2) Schriftart: Werbeanlagen, ausgenommen Ausleger, dürfen nur aus baukörperlich getrennten Einzelbuchstaben oder Schreifschriften bestehen. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen und Symbole (Signets) einbezogen werden. Es sind ausschließlich Schriftzüge in horizontaler oder vertikaler Anordnung zulässig.

(3) Farbgebung: Die Farbgebung der Werbeanlagen muss sich sowohl in das Erscheinungsbild des Gebäudes, auf das sie montiert sind, als auch in das Erscheinungsbild der sie umgebenden Bauten einfügen.

(4) Beleuchtung: Die Schriftzüge dürfen durch in die Buchstaben integrierte und/oder nach hinten abstrahlende Leuchten beleuchtet werden (Hintergrundbeleuchtung). Es darf ausschließlich helles (gelbes oder weißes) Licht verwendet werden.

(5) Größe:

1. Für Werbeanlagen an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses bzw. auf Vordächern gilt: Werbeanlagen dürfen lediglich 50 % der einzelnen Fassadenbreite des Gebäudes (50 % von $B3 = B4$) einnehmen. Die Höhe der Buchstaben ($H3$) darf max. 50 cm betragen. Als Buchstabentiefe sind maximal 15 cm zulässig.

Für Werbung auf der Markise gilt: Der Werbeschriftzug darf max. 50 % der Breite der Markise einnehmen. Die Höhe des Schriftzugs darf max. 30 cm betragen.

Als Abmessung der Werbeanlage gilt die jeweils längste Abmessung in vertikaler und horizontaler Richtung. Ist eine Straßenfassade mit zulässiger Werbeanlage schmaler als 4 m, kann abweichend auch eine Werbeanlage mit bis zu 75 % der Gebäudebreite genehmigt werden.

Befinden sich mehrere Ladenlokale in einem Gebäude, dürfen Werbeanlagen max. 50 % der Breite des Fassadenanteils des jeweiligen Ladenlokals am Gebäude einnehmen ($B3.1, B3.2$).

Legende zu § 5 – Anbringungsort:

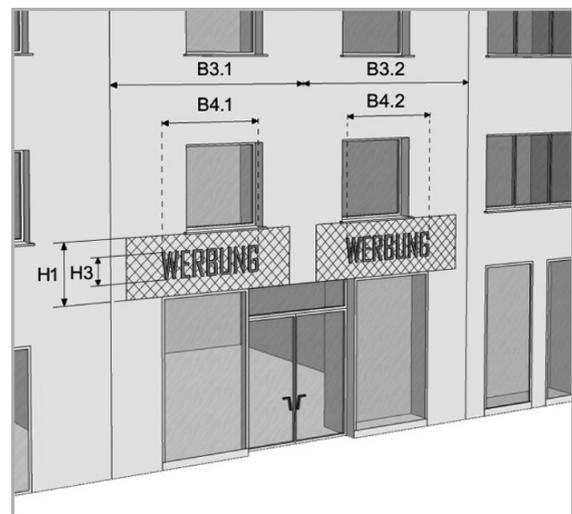
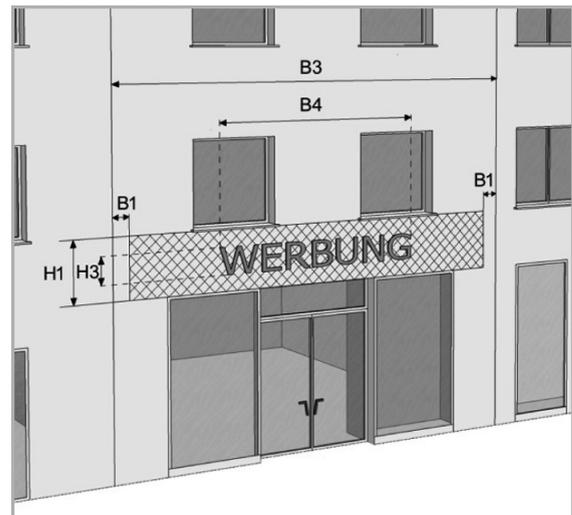
xxx: Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

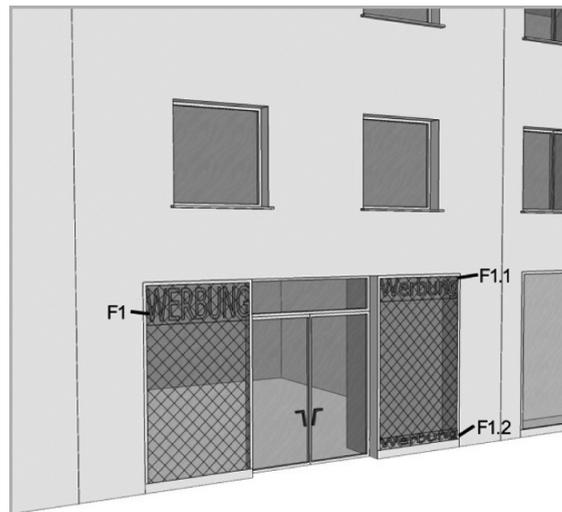
H2: lichte Höhe zum Gehwegniveau (mind. 2,50 m)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 30 cm)

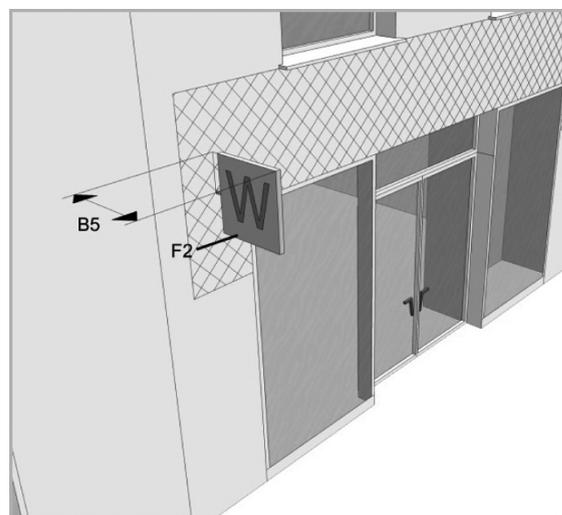
B2: Abstand zwischen Werbeanlagen im Brüstungsbereich oder auf dem Vordach (mind. 60 cm)



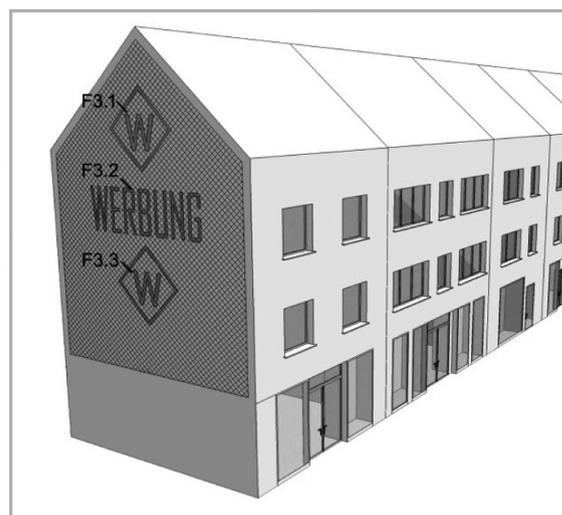
2. Für Werbeanlagen auf Schaufensterverglasungen gilt: Es ist zulässig, bis zu 20 % (F1 bzw. F1.1 + F1.2) der einzelnen Schaufensterfläche mit Schriftzügen und einzelnen Logos zu bekleben. Die Schriftzüge müssen ausgeschnitten sein, d.h. das Schaufensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben.



3. Für Ausleger gilt: Werbeanlagen sind als Ausleger bis zu einer Ausladung (B5) von 75 cm zulässig. Die Befestigungen der Ausleger sind der Ausladung hinzuzurechnen. Die Fläche der Ausleger (F2) darf 0,5 qm nicht überschreiten.



4. Für Werbeanlagen an vertikal über mehrere Geschosse reichenden geschlossenen Wandbereichen gilt: Die Werbeanlagen dürfen maximal 20 % (F3.1+F3.2+F3.3) der Fassadenfläche einnehmen. Die Fassadenfläche muss unter und zwischen den Elementen des Schriftzugs bzw. des Warenzeichens oder Symbols sichtbar bleiben.



Legende zu § 6 – Gestaltung:

- xxx:** Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf
- H1:** Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses
H3: Buchstabenhöhe (max. 50 cm)
- B1:** Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 30 cm)
B3: Fassadenbreite des Gebäudes
B4: 50% der Fassadenbreite (B3)
B3.1, B3.2: Breite des Fassadenanteils des Ladenlokals
B4.1, B4.2: 50 % des Fassadenanteils (B3.1, B3.2) des Ladenlokals
B5: Ausladung der Ausleger (max. 75 cm)
- F1:** beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)
F1.1+F1.2: beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)
F2: Fläche der Ausleger (max. 0,5 qm)
F3.1+F3.2+F3.3: Anteil der Werbeanlage(n) an geschlossenen Wandbereichen (max. 20 %)

§ 7 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften des § 4 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 5 und 6 bleiben unberührt:
 1. Städtische Tafeln und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschlätze bis zu einer Werbefläche von 1 qm,
 2. Werbetafeln und Schaukästen von Kinos bis zu einer Werbefläche von 2 qm,
 3. Schaukästen für Menüanschlätze von Gastronomiebetrieben bis zu einer Werbefläche von 0,5 qm,
 4. Hinweisschilder (Namensschilder) für Praxen und Büros bis zu einer Größe von 0,25 qm je Nutznießer, bei Gemeinschaftspraxen, -kanzleien etc. auch größer, sofern nachweislich erforderlich. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sollen in Material, Farbe und Größe einheitlich gestaltet werden,
 5. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aktionen, Feste und Schlussverkäufe bis zu einer Werbefläche von max. 20 qm, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung sowie als Vorankündigung mit einer Frist von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
 6. Werbeanlagen an Baugerüsten für die Dauer der für die Bauarbeiten notwendigen Rüstzeiten, wenn diese max. 20 % der Außenfläche des Gerüsts einnehmen und

- in Verbindung mit einer Schutzplane die vorübergehende optische Beeinträchtigung des Straßen- und Stadtbildes durch die Einrüstung verringert wird oder
- es sich um Eigenwerbung der am Bauwerk tätigen Unternehmen oder um Werbung für das betreffende Bauvorhaben handelt. Die Eigenwerbung ist nur oberhalb der 2. Gerüstlage und nur für den Zeitraum zulässig, in dem das Unternehmen an der Baustelle tätig ist. Eine Kombination von Eigenwerbung mit weiteren Werbeanlagen an derselben zusammenhängenden Gerüstfläche ist unzulässig.

7. Werbeanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

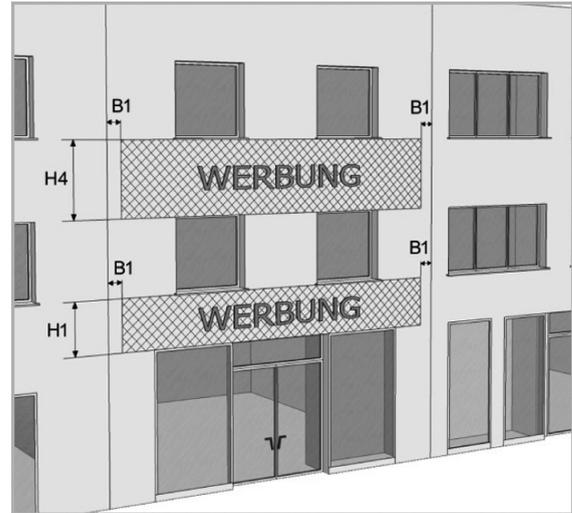
(2) Von den Regelungen dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen.

III. Besondere Anforderungen

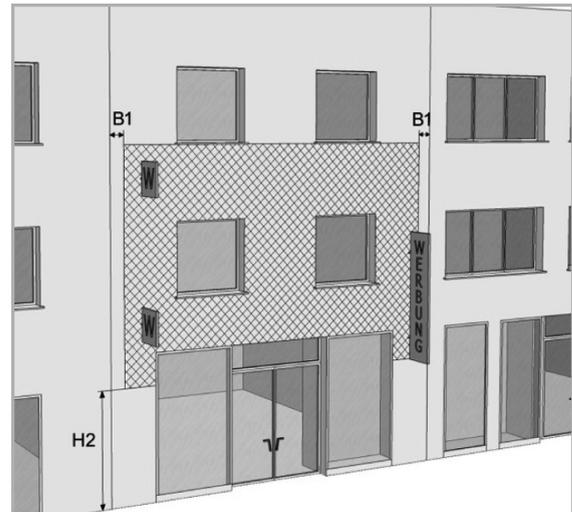
§ 8 Besondere Anforderungen im Kernbereich des Einzelhandels

Der Kernbereich des Einzelhandels ist in Anlage 2 parzellen- und gebäudegenau verzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Ferner ist der Kernbereich des Einzelhandels in der Straßenliste (Anlage 1) aufgeführt. Für den Kernbereich des Einzelhandels gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Anforderungen (Abschnitt II):

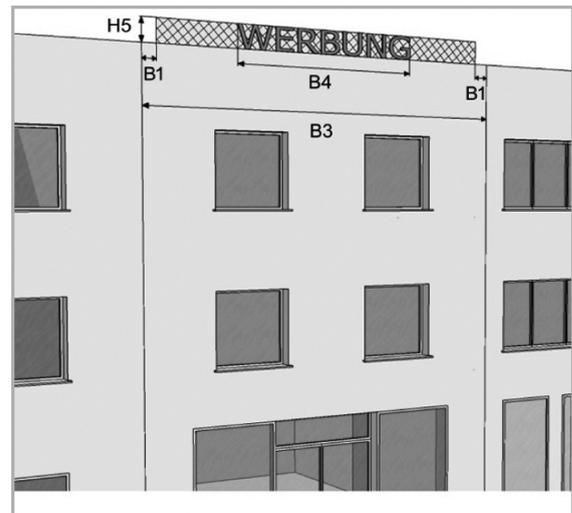
1. Werbeanlagen sind auch an den Brüstungsbereichen der 2. Obergeschosse (H4) zulässig, sofern diese Geschosse gewerblich genutzt werden.



2. Werbeanlagen dürfen als Ausleger in einer Höhe bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses montiert werden.
3. Ausleger sind bis zu einer Fläche von 2 qm zulässig, ihre Höhe darf 3 m nicht überschreiten.



4. Es ist je Fassade auch eine Dachwerbeanlage, d.h. eine Werbeschrift und/oder ein Signet auf einer nicht wahrnehmbaren Unterkonstruktion, die oberhalb des Daches in der vertikalen Flucht der Traufkante von Flachdächern, bei Dachüberständen in der vertikalen Flucht der darunterliegenden Fassade montiert wird, mit einer Höhe von max. 1 m (H5) zulässig. Dachwerbeanlagen dürfen lediglich 50 % der einzelnen Fassadenbreite des Gebäudes (50 % von B3 = B4) einnehmen.



Legende zu § 8 – Besondere Anforderungen im Kernbereich des Einzelhandels

- xxx:** Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf
- H1:** Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses
H2: lichte Höhe zum Gehwegniveau (mind. 2,50 m)
H4: Brüstungsbereich des 2. Obergeschosses
H5: Buchstabenhöhe der Dachwerbeanlage (max. 1 m)
- B1:** Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 30 cm)
B3: Fassadenbreite des Gebäudes
B4: 50% der Fassadenbreite (B3)

IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt oder ändert.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Straßenliste

Räumlicher Geltungsbereich:

Am Neumarkt	8, 11
Bachstraße	1, 2, 7-9, 11
Bahnhofstraße	1, 3, 5, 7, 10-19, 21, 25, 27, 30-32, 34, 36, 38, 40, 41, 44, 46, 48, 77, 99 (Bahnhof)
Brucknerallee	1-7
Dahlener Straße	3, 5, 7, 9-11, 13, 15
Friedrich-Ebert-Straße	1, 2, 5, 7, 9, 13, 19, 21, 25, 29, 30, 32-34, 37, 38, 40-49, 51, 53, 55, 59, 65, 76, Flurstück 405

Gartenstraße	1, 4, 6, 17
Gracht	1, 2, 4
Harmoniestraße	1, 3, 6-11, 20, 22, 24-26, 33, 34, 36, 38, 41
Hauptstraße	1, 2, 7, 9-18, 20, 22-27, 30, 32-42, 44-53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 73, 75, 79, 81, 83, 85, 90, 91, 93, 95, 97, 99, 110, 115
Hugo-Preuß-Straße	1-11, 13, 15-28, 32, 34-40, 42-46, 49, 53, 55
Kloetersgasse	12, 15
Königstraße	1, 2
Langengasse	1, 2, 4, 6, 8, 12
Limitenstraße	3, 7, 11, 15, 17, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 40, 44, 45, 47, 48, 50, 55-58, 60, 64-78, 71, 75, 79, 80-87, 90-92, 94, 95, 97, 99, 111, 115, 119
Marienplatz	2
Markt	4-8, 10-13
Marktstraße	1-9, 11, 13-15, 17, 19, 21, 23, 27, 30, 31, 33, 35
Moses-Stern-Straße	1, 28-30, 66
Mühlenstraße	2, 4, 6, 8, 10, 12, 18-20, 27, 29-34, 36, 38, 40, 42, 44, 46-48, 50, 52, 54, 56-59, 61-64, 68, 70, 72, 118
Odenkirchener Straße	5-7, 6, 9, 12-21, 23, 25, 27-29, 31, 33, 35, 37, 43, 69, 71
Stresemannstraße	1, 2, 7, 11-15, 17, 19, 21, 26-30, 32-34, 36-45, 47, 49, 52, 54, 56, 60, 62, 64, 65, 70, 75, 77, 79-83
Waisenhausstraße	1, 2, 7-12, 14-16, 22, 25, 28, 31-41
Wilhelm-Schiffer-Straße	15, 25, 41, 49, 51, 55, 57, 61
Wilhelm-Strater-Straße	1-4, 6

Kernbereich des Einzelhandels:

Am Neumarkt	8, 11
Dahlener Straße	3, 5, 7, 9-11, 13, 15, 22
Friedrich-Ebert-Straße	13, 19
Harmoniestraße	38, 41
Limitenstraße	50, 55, 56, 45-47
Marienplatz	2
Stresemannstraße	1, 3, 5, 7, 9, 11-15, 17, 19, 21, 26-30, 32-34, 36-45, 47, 49, 52, 54, 56, 60, 62, 64, 70, 80, 82
Waisenhausstraße	1, 2
Wilhelm-Schiffer-Straße	25

Hinweis: Die Straßenliste bildet den derzeitigen Stand (21.10.2015) ab. Bei Änderungen der Hausnummern, die sich z.B. im Zuge von Neubebauungen ergeben können, gilt der räumliche Geltungsbereich (Anlage 2).

**Neunundvierzigster Nachtrag
zur Satzung der Stadt
Mönchengladbach über die
Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung)
vom 17. Dezember 2015**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 51 Abs. 2 Satz 2, 51 a Abs. 2 Satz 1 und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) – SGV. NRW. 77 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 folgender Neunundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Achtundvierzigsten Nachtrag vom 30. April 2015 (Abl. MG S. 101), erlassen:

Artikel 1

Der Anhang 55 zu § 3 Abs. 5 der Entwässerungssatzung – Monschauer Straße / Immelmannstraße – wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Einundzwanzigster Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
der Abwasseranlagen
der Stadt Mönchengladbach
(Kanalbenutzungsgebührensatzung)**

vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2015 folgender Einundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 280), erlassen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungsjahres zugeführte Wassermenge (Erhebungszeitraum). Die zugeführte Wassermenge wird in der Regel in Zeitabständen von jeweils zwölf Monaten ermittelt. Stimmen diese Zeitabstände nicht mit dem in Absatz 2 genannten Kalenderjahr überein und ändert sich der Gebührensatz, so werden zur Ermittlung des auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Anteils die im Einzelfall zugeführten Wassermengen auf der Grundlage von Abrechnungstagen anteilmäßig aufgeteilt.“

2. § 3 Abs. 6 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ist die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge nicht ermittelt, so wird sie geschätzt;“

3. § 3 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beziehen mehrere Gebührenschuldner gemeinsam aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen Wasser über einen Wassermesser, so wird die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände (zum Beispiel Personenzahl, Grundstücksgröße, Nutzungsart) aufgeteilt.“

4. In § 5 wird die Angabe „14,94 v.H.“ durch die Angabe „14,93 v.H.“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2016 jährlich

1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)

- a) 2,29 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- b) 3,26 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung

- a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,

- aa) 1,47 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- bb) 1,74 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,14 EUR.

(2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,64 EUR.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Achter Nachtrag
zur Satzung der
Stadt Mönchengladbach
über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen**
vom 17. Dezember 2015

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV NRW 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2015 folgender Achter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Siebten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 280), erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gebühr beträgt 24,97 EUR je angefangenen halben Kubikmeter Klärschlamm.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Neununddreißigster Nachtrag
zur Satzung über die Straßen-
reinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Mönchengladbach
(Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)**
vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) – SGV. NRW. 2061 –, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 folgender Neununddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Achtunddreißigsten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 281), erlassen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Mönchengladbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

(2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- a) selbständige Gehwege,
- b) alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,
- c) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Abs. 1 StVO),
- d) Gehbahnen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242.1/242.2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten und die Radwege.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „15,52 v.H.“ durch die Angabe „15,48 v.H.“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „60,83 v.H.“ durch die Angabe „60,97 v.H.“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „7,27 EUR“ durch den Betrag „7,42 EUR“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird der Betrag „0,69 EUR“ durch den Betrag „0,73 EUR“ und der Betrag „0,29 EUR“ durch den Betrag „0,30 EUR“ ersetzt.

6. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

- nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

- Zeichenerklärung:**
- Reinigungs-klasse 1 = wöchentlich einmalige Reinigung
 - Reinigungs-klasse 2 = wöchentlich zweimalige Reinigung
 - Reinigungs-klasse 3 = wöchentlich dreimalige Reinigung
 - Reinigungs-klasse 4 = wöchentlich sechsmalige Reinigung
 - X = Reinigungspflicht
 - = keine Reinigungspflicht
 - * = nur Winterwartung im öffentl. Interesse
 - WW = Winterwartung auf Gehwegen
 - Winterdienstklasse I = Sofortpläne (höchste Priorität)
 - Winterdienstklasse II = Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
 - WDK = Winterdienstklasse
 - Anl. = Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs-klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			Stadt	Anl.	Stadt	Anl.	
Albert-Brülls-Straße	Ab Hennes-Weisweiler-Allee (Flur 94, Flurstücke 821 und 993 tlw.)	1		X		X	
Am Minto		4	X		X	WW	I
Bellstieg	Wohnweg Hs-Nr. 31 – 37	1		X		X	
Enscheder Straße	Flur 94, Flurstück 999	1	X			X	II
Grete-Schmitter-Weg		1		X		X	
Hehn	Stichstraße ab Ende Grundstück Hs.Nr.95	1		X		X	
Heiligenpesch	Garagenhof, neben Hs.Nr. 110 (Flur 104, Flurstück 48)	1		X		X	
Hindenburgstraße	Stichstraße Hs.Nr. 284a/296	1		X		X	
Johannes-Brückers-Straße	Flur 33, Flurstück 929	1		X		X	
Klostergarten	Flur 104, Flurstück 114	1		X		X	
Kölner Straße	Anliegerstraßen einschl. Verbindungsweg zur Grünstraße und Garagenhof mit Zufahrt zw. Hs.Nr. 167 und 169	1		X		X	
Kölner Straße	Stichstraßen	1		X		X	
Liverpooler Allee	Flur 94, Flurstück 1.000	1	X			X	I
Platz des Handwerks		1		X		X	
Salierstraße	von Merowingerstr. bis Memelstr. (Flur 49, Flurstücke 453 tlw. und 618 tlw.)	1		X		X	
Sibilla-Deußen-Straße		1		X		X	
Stadtwaldstraße	von Voosen 13 (Flurst. 494) bis Hs.Nr.368 (Flurst.167)/371	1	X			X	I
Steinmetzstraße	Wohnweg ab Hs.Nr. 103/121	1		X		X	
Tomper Feld	Flur 1, Flurstück 216 und Flur 34, Flurstück 425 tlw.	1		X		X	
Tomphecke	Flur 1 und 33, Flurstücke 335 tlw., 336, 348 und 452	1	X			X	I
Tomper Weg	Flur 33, Flurstück 360	1		X		X	
Von-Groote-Straße	Verbindungsweg von-Groote-Str. 214 bis Bockersend 35 (Flur 58, Flurstücke 990, 991, 992 tlw.)	1		X		X	
Werner-Gilles-Straße	Von Oskar-Graemer-Str. bis Brucknerallee (Flur 29, Flurstück 145 tlw.)	1		X		X	
Windmühlenweg	Venner Straße bis Hamer Weg	1	X			X	I
Windmühlenweg	Hamer Weg bis Wendehammer	1	X			X	II

**Siebzehnter Nachtrag
zur Satzung über die Abfall-
entsorgung in der
Stadt Mönchengladbach
(Abfallsatzung – AbfS –)
vom 17. Dezember 2015**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) – SGV. NRW. 74 –, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 folgender Siebzehnter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –) vom 5. Mai 1997 (Abl. MG S. 138), zuletzt geändert durch den Sechzehnten Nachtrag vom 18. Juni 2015 (Abl. MG S. 139), erlassen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Anschlussrecht nach Absatz 1 besteht für die Nutzung von Biotonnen nur bei gleichzeitiger Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7. In der Regel kann pro Abfallbehälter eine Biotonne genutzt werden. Darüber hinaus können gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr weitere Biotonnen genutzt werden. Jahreszeitlich bedingte An- und Abmeldungen von Biotonnen sind ausgeschlossen. Eigenkompostierer, für die nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) ein Gebührenabschlag gewährt wird, sind von der Nutzung von Biotonnen ausgeschlossen.“
2. § 7 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Abfallbehälter im Sinne der Nrn. 8 und 9 (Biotonnen und Papiertonnen) müssen der DIN-Vorschrift 30 740 entsprechen und sind mit einem Chip zur automatisierten Identifikation der Behälter versehen (Behälter-Ident-System); sie werden ohne gültigen Chip nicht geleert.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter dem Anschlusspflichtigen Plaketten zur Kennzeichnung der Abfallbehälter zur Verfügung stellt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter mit den Plaketten gekennzeichnet werden; nicht mit gültigen Plaketten gekennzeichnete Abfallbehälter werden nicht geleert.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 16. Dezember 2015 beschlossen:

**Einundzwanzigster Nachtrag
zur Ordnung für die Benutzung
der Abfallentsorgungsanlagen
der Stadt Mönchengladbach**

vom 17. Dezember 2015

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 283), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An den Abfallsammelstellen (Heidgesberg und Luisental) werden nur Abfälle aus privaten Haushaltungen bis 5 m³ und maximal 500 kg je Anlieferung angenommen.“
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von der mengen- und gewichtsmäßigen Beschränkung ausgenommen sind Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 der Abfallsatzung.“
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Vor und nach dem Abladen von entgeltpflichtigen Abfällen im Sinne des § 7 Abs. 1 sind die Fahrzeuge zu wiegen, um das Gewicht der Abfälle festzustellen.“
4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für jede Benutzung der Abfallsammelstellen wird ein Entgelt für die Abgabe von Restabfall, Sperrmüll (hierunter fallen nicht Elektro- und Elektronikaltgeräte) und gemischtem Kunststoffabfall gemäß nachstehender Entgeltstaffel erhoben:
a) bis 0,5 m³ und bis einschließlich 100 kg 5,00 EUR
b) mehr als 0,5 m³ und bis einschließlich 100 kg 10,00 EUR
c) mehr als 100 kg 160,00 EUR/t.
d) mehr als 200 kg 180,00 EUR/t.
e) mehr als 300 kg 200,00 EUR/t.
f) mehr als 400 kg bis einschließlich 500 kg 220,00 EUR/t.
Unberührt bleibt die Entgeltregelung des Absatzes 3.“
5. In § 7 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „6,05 EUR/t“ durch die Angabe „5,87 EUR/t“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 6 Satz 3 wird der Betrag „1,33 EUR“ durch den Betrag „1,29 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Achtzehnter Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die
Abfallentsorgung in der Stadt
Mönchengladbach (Abfall-
gebührensatzung – AbfGS -)
vom 17. Dezember 2015**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 610 –, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) – SGV. NRW. 74 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 folgender Achtzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Siebzehnten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 284), erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie für die Nutzung von weiteren Abfallbehältern für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallentsatzung – AbfS –) werden zur Deckung

der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG und § 9 Abs. 2 Satz 2 LabfG Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.“

2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und danach folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) bei weiteren Abfallbehältern für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l 43 Regelentleerungen im Kalenderjahr.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den

- a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich 151,73 EUR
- b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich 212,41 EUR
- c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich 303,46 EUR
- d) 770 l-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 928,07 EUR
 - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 2.010,83 EUR
 - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 4.021,66 EUR
 - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 8.043,32 EUR
 - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 77,34 EUR
 bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,03 EUR
- e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.325,82 EUR
 - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 2.872,61 EUR
 - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.745,23 EUR
 - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 11.490,45 EUR
 - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 110,49 EUR
 bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,03 EUR
- f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 428,74 EUR

- g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 682,09 EUR
- h) weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich 65,00 EUR

(2) Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den

- a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich 102,87 EUR
- b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich 144,01 EUR
- c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich 205,73 EUR
- d) 770 l-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 584,60 EUR
 - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 1.266,63 EUR
 - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 2.533,25 EUR
 - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.066,50 EUR
 - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 48,72 EUR
 bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,03 EUR
- e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter
 - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 835,14 EUR
 - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 1.809,46 EUR
 - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 3.618,93 EUR
 - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 7.237,86 EUR
 - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 69,59 EUR
 bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 4,03 EUR

- f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter
je Entleerung 263,37 EUR
- g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter
je Entleerung 418,99 EUR“

4. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l, für die eine Behältergestellung in Anspruch genommen wird sowie für weitere Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS beginnt die Gebührenpflicht erst mit Beginn des Monats, der auf die Bereitstellung dieser Abfallgefäße folgt.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den neuen Absätzen 6 bis 8.

5. In dem neuen § 6 Abs. 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Breitenbach- straße und Kranzstraße, nördlich der Lürriper Straße) vom 17. Dezember 2015

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Breitenbachstraße und Kranzstraße, nördlich der Lürriper Straße) vom 22. Mai 2014 (Abl. MG S. 135), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Ost, Gebiet verlaufend angefangen am Schnittpunkt der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 270, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach mit dem Flurstück Nr. 180, Flur 32 der Gemarkung Mönchengladbach, in südliche Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 180, Flur 32 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Kranzstraße) bis zum Schnittpunkt der genannten Flurstücksgrenze und der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 148, Flur 32 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Lürriper Straße), ausgehend von diesem Schnittpunkt in westliche Richtung entlang der nordwestlichen Abgrenzung der Verkehrsflächen der Lürriper Straße (Flurstück Nr. 148, Flur 32 und Flurstück Nr. 322, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach) bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück Nr. 375, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Breitenbachstraße), in nördlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 375, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Breitenbachstraße) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 424, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach, entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 424 und 426, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt erstreckt, wird über den 19. März 2016 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 19. März 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. März

2017 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung der Grund- steuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732) – SGV. NRW. 611 –, § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), wird gemäß Beschluss

des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - 1.2 Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) 620 v.H.
2. Gewerbesteuer 490 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Friedhöfe und Beerdigungen, Neubau von öffentl. Grün –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 3 Kleintransportern

Aufteilung in Lose:

2 Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Es werden zwei unterschiedliche Arten von Kleintransportern benötigt
Los 1 Nutzlast 1000 kg
Los 2 Nutzlast 1500 kg

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

Frühjahr 2016

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Vickus, Telefon: 02161/25-6831

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

14.01.2016, 12.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

21.01.2016, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht,

Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

20.02.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Aufbau eines Sirennetzes (1. Abschnitt, 2016-2019)

Aufteilung in Lose:

nein

Nebenangebote sind:

zugelassen

Ausführungsfrist:

2016-2019

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Bonn, Telefon 02166 9989-2321

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis zum 03.02.2016 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail ausschreibung-feuerwehr@moenchengladbach.de angefordert werden. Bitte beachten: In der Zeit vom 23.12.2015 bis zum 03.01.2016 werden Anforderungen per Mail und per FAX nur entgegengenommen. Der Versand erfolgt wieder ab dem 04.01.2016.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 10 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Die Ab-

gabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
10.02.2016, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach
Vergabestelle
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Benennung von mindestens zwei in Art und Umfang vergleichbaren Referenzprojekten unter Angabe eines Ansprechpartners

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige Erklärungen:

Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von derzeit 8,85 Euro/Std. nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachweise aus Leistungsverzeichnis/Ergänzenden Vertragsbedingungen:

- Nachweis der BOS-Zulassungsnummer (Ansteuerung/Auslösung der Sirenen)

Nebenangebote müssen mindestens folgenden Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis/Ergänzenden Vertragsbedingungen entsprechen:

- Schalltechnische Abdeckung der definierten Fläche mit jeweils geforderten Lautstärkepegeln
- Erfüllung des Funktionsumfangs und der Ansteuerungs-/Auslösungsvoraussetzungen
- Einhaltung aller jeweils gültigen zutreffenden Richtlinien, Normen, gesetzl. Vorgaben etc.

Zuschlagskriterium:
100% Preis

Bindefrist:
18.04.2016

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 10.12.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§ 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

Die Gesellschafterversammlung vom 31.08.2015 hat den Jahresabschluss 2014 in der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 687.116,26 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.03.2016 bis 18.03.2016 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, der zugleich der Jahresabschluss der Städtische Kliniken Mönchengladbach nach KHG ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhaussträgergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhaussträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Krankenhaussträgergesellschaft und des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung

der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Krefeld, den 26. Mai 2015

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Nauen gez. ppa. Linke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin“

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach den, 10.12.2015

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

Die Gesellschafterversammlung vom 24.09.2015 hat den Jahresabschluss 2014 der KSG Kliniken-Service-Gesellschaft Mönchengladbach mbH festgestellt und

beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 16.073,15 einen Betrag von EUR 10.000,00 an die Gesellschafterin auszuschütten und EUR 6.073,15 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2014 liegt in der Zeit vom 15.02.2016 bis 19.02.2016 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 10.12.2015

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014

Die Gesellschafterversammlung vom 12.10.2015 hat den Jahresabschluss der SGN Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Niederrhein GmbH zum 31. Dezember 2014 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von EUR 1.019,98 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014 liegt in der Zeit vom 15.02.2016 bis 19.02.2016 in der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 10.12.2015

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers hat in seiner Sitzung am 27.11.2015 die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers ab 01.01.2016 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsneufassung erfolgte am 10.12.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 35/2015, S. 1006).

Das Amtsblatt kann bei der Kreisverwaltung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen bezogen oder im Internet unter www.kreis-viersen.de eingesehen werden.

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 8. Dezember 2015 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

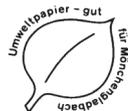
Sparkassenbuch-Nr.:

3502010386

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 8. Dezember 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Weiherstraße 21, 41050 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum
Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbiblio-
theken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das
Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestel-
lungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und
IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis
spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende
des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Rat hat den Haushalt 2016 verabschiedet

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember mit breiter Mehrheit den Haushalt für das Jahr 2016 und die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans beschlossen. Klassenziel ist nach wie vor ein ausgeglichener Haushalt in 2018 mit Finanzhilfen des Landes und ab 2021 ohne Stärkungspakthilfen zu erreichen. Das schreibt der Stärkungspakt Stadtfinanzen vor, dem der Rat per Ratsbeschluss im Jahr 2012 beigetreten ist, um die Konsolidierungshilfen des Landes zu erhalten. Laut Planung erreicht die Stadt in drei Jahren die schwarze Null mit einem positiven Jahresergebnis von 4,7 Millionen Euro.

Dass die Stadt auf dem richtigen Weg ist, dieser aber nur mit weiteren Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden kann, zeigt ein Blick auf den jetzt verabschiedeten Haushalt 2016. Demnach wird das Zahlenwerk im Ergebnis 2016 mit einem Fehlbedarf von 17,1 Millionen Euro abschließen. Im Vergleich zur Finanzplanung 2016 des Haushalts 2015 sind dies 4,7 Millionen weniger als ursprünglich kalkuliert. Dem Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von 1.018 Millionen Euro stehen Aufwendungen von 1.035 Millionen Euro gegenüber. Wird noch in 2017 ein Defizit von 8,4 Millionen Euro prognostiziert, so erwartet die Stadt ab dem Jahr 2018 Überschüsse von 4,7 Millionen Euro in 2018 und 1,4 Millionen Euro in 2021.

Auf der Ausgabenseite nehmen die Transferaufwendungen (u. a. soziale Leistungen, Jugend- und Familienhilfen) mit insgesamt 370 Millionen Euro ein Drittel des gesamten Haushaltes ein. Die Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft für Hartz IV-Empfänger setzt sich von aktuell 101,6 Millionen auf 106,6 Millionen in 2018 fort. Die Personalaufwendungen schlagen mit 192,8 Millionen Euro zu Buche und nehmen insgesamt knapp 20 Prozent der Ausgaben ein.

Die Gewerbesteuer wird um 15 auf 490 Hebesatzpunkte angehoben. Damit erhöht sich der Ansatz 2016 von bisher insgesamt rund 155 Millionen Euro auf 158,9 Millionen Euro. Mit Blick auf die wachsende Stadt und die in diesem Zusammenhang notwendigen Aufwendungen unter anderem im Bereich der Sauberkeit hat der Rat auch die Erhöhung der Grundsteuer B beschlossen. Die Grundsteuer B, von der rund 90.000 Hausbesitzer und deren Mieter betroffen sind, steigt um 100 auf 620 Hebesatzpunkte und bringt Mehreinnahmen von rund 9 Millionen Euro. Im Etatentwurf veranschlagt war eine Erhöhung der Grundsteuer B auf 640 Hebesatzpunkte. Mit der Erhöhung der Grundsteuer B liegt Mönchengladbach unter dem Mittelwert der übrigen kreisfreien Stärkungspaktkommunen in 2015, der bei knapp 650 Punkten liegt. Die Mehrkosten, die auf die Bürger zukommen, liegen durchschnittlich

bei unter zehn Euro pro Monat. Für den Stadtbetrieb Mönchengladbach, die neu gegründete Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) werden ab 2016 dauerhaft zusätzlich sieben Millionen Euro sowie in den Jahren 2016 und 2017 Einmal-Beträge in Höhe von jeweils drei Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Der Stadtbetrieb geht Anfang 2016 an den Start und vereint die Bereiche Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Winterdienst sowie Grünpflege, Friedhöfe, Forsten und Straßenunterhaltung unter einem Dach.

Fortgesetzt wird die Förderung der freien Kulturszene (100.000 Euro) und des sozialen Engagements (100.000 Euro). 1,5 Millionen Euro sind in den nächsten drei Jahren für die moderne Verwaltung und das Demografiemanagement veranschlagt. Darüber hinaus werden Projekte des Innenstadtkonzeptes Rheydt fortgesetzt und neue Projekte aufgelegt. Einen besonderen Schwerpunkt im Haushalt 2016 stellen mit einem Volumen von rund 29 Millionen Euro Investitionen, insbesondere energetische Sanierungen, Lärmschutzmaßnahmen und Luftreinigungsmaßnahmen dar. Weitere Projekte im Investitionshaushalt 2016 sind unter anderem die Sanierung des BIS-Zentrums, der 2. Abschnitt des Schillerplatzes, der Ausbau des Sirennetzes, der Umbau des Rathaus Giesenkirchen und die Ertüchtigung/Neubau eines Verwaltungsgebäudes.